

Satzung

des Vereins

Q-Pool 100 - Die Offizielle Qualitätsgemeinschaft internationaler Wirtschaftstrainer und -berater e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der im Jahre 1998 gegründete Verein trägt den Namen „**Q-Pool 100 - Die Offizielle Qualitätsgemeinschaft internationaler Wirtschaftstrainer und -berater e.V.**“ und wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg eingetragen.

Der Verein hat seinen Geschäftssitz in Bad Nauheim und soll im In- und Ausland gemäß den jeweiligen, nationalen gesetzlichen Bestimmungen nach Anmeldung tätig sein.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins besteht darin, Unternehmen, Organisationen und Behörden auf dem Gebiet Training und Beratung eine Orientierung im Hinblick auf Qualität und Seriosität zu vermitteln. Mit ihrer Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der freiwilligen Qualitätskontrolle des Vereins. Die Mitgliedschaft in diesem Verein ist zahlenmäßig begrenzt.

Der Verein bietet mit seiner Öffentlichkeitsarbeit durch Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Vorträge, Workshops und Seminaren seinen Mitgliedern diese Dienstleistungen:

- (a) Pflege und Ausbau von Beziehungen und Kontakten, sowie Austausch von Wissen und Erfahrung;
- (b) Aktive Teilnahme an der Gestaltung der Zukunft im Austausch von Wissen und Erfahrung in den Unternehmen im Human Resources Management und in der Organisationsentwicklung.
- (c) Promotion des Wirkungsfeldes seiner Mitglieder in den Unternehmen im Human Resources Management und in der Organisationsentwicklung.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Niemand darf durch zweckfremde oder unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

Alle Einnahmen oder Gewinne des Vereins sind - nach Deckung der Selbstkosten - für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Vereinszwecks gebunden. Bei einem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder weder eingezahlte Beträge zurück, noch haben sie

Anspruch auf irgendwelche Teile des Vereinsvermögens oder der vom Verein erzielten oder noch erzielbaren Überschüsse.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich, haben aber Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes Personen werden, die diese Satzung anerkennen und folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - (a) Selbständige oder Angestellte, die mindestens seit fünf Jahren in der Weiterbildung als Trainer, Coach oder Berater tätig sind;
 - (b) Selbständige oder Angestellte, die den QM-Standard im Sinne der DIN EN ISO 9000ff. nachweisen;
 - (c) Personen, die mindestens zwei schriftliche Referenzen von Mitgliedern des Vereins für ihre Aufnahme nachgewiesen haben;
 - (d) Personen, die ihre Qualifikation durch Veröffentlichungen, Vorträge und umgesetzte Konzepte nachgewiesen haben;
 - (e) Personen, die sich verpflichten, mindestens einmal im Jahr ein kostenloses Kollegen-Coaching durchzuführen;
 - (f) Selbständige oder Angestellte, die schriftlich und unter Unterwerfung der Zahlung einer Vertragsstrafe eine Erklärung abgegeben haben, daß sie weder Mitglieder, Anhänger noch Sympathisant der Scientology-Bewegung oder ihr nahe stehender oder ähnlicher Organisationen sind und nicht nach deren Methoden oder Unterlagen arbeiten.
- (2) Personen, die sich in besonderem Maße um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, können vom Vorstand als Ehrenmitglieder vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (3) Die Mitglieder sind, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und auf seinen Antrag von der Mitgliederversammlung für mindestens zwei volle Kalenderjahre beschlossen. Eine Veränderung der Höhe des Mitgliedsbeitrags darf nur zum Anfang eines Jahres wirksam werden.
- (4) Die Mitgliedschaft gilt jeweils für ein volles Kalenderjahr. Tritt ein Mitglied dem Verein im Laufe eines Jahres bei, dann gelten die im Beitrittsjahr verbleibenden Monate und das volle nächste Kalenderjahr als ein Mitgliedsjahr. Der Beitrag der im Beitrittsjahr verbleibenden Monate wird mit je 1/12 pro angefangenem Monat dem Beitrag des ersten vollen Kalenderjahres zugeschlagen. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Recht auf Rückzahlung vorausbezahlter Mitgliedsbeiträge.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt und Ausschluss sowie im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
 - (a) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch einfache schriftliche Erklärung an den Vorstand. Diese kann jederzeit zum Jahresende mit

einer Frist von 90 Tagen vor Beendigung des Kalenderjahres erfolgen.

- (b) Beabsichtigt der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds, so hat er dies schriftlich im Voraus allen Mitgliedern mitzuteilen. Erfolgt seitens eines Mitgliedes ein Widerspruch, dann darf der Ausschluss durch den Vorstand nicht erfolgen; der Beschluß ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen vom 1. Vorsitzenden mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung, zu Händen des Schriftführers, zu. Der Ausschluss muss bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verhandelt und entschieden werden. Bis zu einer solchen Entscheidung ruhen alle Rechte des betroffenen Mitglieds.
- (c) Gründe für einen Ausschluss sind:
 - aa: Nichtzahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge,
 - bb: Verletzung der Satzungsbestimmungen,
 - cc: Wegfall der für eine Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen,
 - dd: Nichtbefolgung von Vorstandsbeschlüssen,
 - ee: Unehrenhaftes Verhalten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verein, dem Vereinszweck und der Vereinstätigkeit,
 - ff: die Weitergabe falscher, unvollkommener, irreführender oder dem Ruf des Vereins und seines Vorstandes schädlicher Behauptungen.

§ 4 Beiträge und Mittel des Vereins

- (1) Der Verein beschafft die für seine Tätigkeit notwendigen Mittel durch
 - (a) Mitgliedsbeiträge,
 - (b) Spenden,
 - (c) Leistungen auf kostendeckender Grundlage sowie
 - (d) ggf. öffentliche Fördermittel
- (2) Mitgliedsbeiträge sind in der alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung festzulegenden Höhe jährlich im Voraus - durch Bankeinzug im Inland und durch Überweisung auf ein vom Vorstand bestimmtes Konto des Vereins aus dem Ausland - zu entrichten. Sie werden am ersten Werktag des Kalenderjahres fällig.

Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahres dem Verein beitreten, zahlen bei Aufnahme für jeden angefangenen Monat seit Antragstellung 1/12 des festgelegten Jahresbeitrages.
- (3) Mitglieder, die mit ihrer Beitragsverpflichtung im Verzug sind, haben bis zum Ausgleich kein Stimmrecht und Leistungsanspruch.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung anzuerkennen und die Weisungen der gewählten Organe des Vereins zu befolgen. Sie müssen den Vereinszweck fördern und alles unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins Schaden zufügen könnte.

- (1) Jedes Mitglied des Vereins hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht eines Mitglieds kann mit schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied, jedoch nicht auf ein Mitglied des Vorstands oder den Vorstand insgesamt übertragen werden.
- (3) Satzungsänderungen oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins haben schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie alle Einrichtungen des Vereins – soweit notwendig - gegen Kostenerstattung nutzen.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, in den Vorstand des Vereins, in von ihm gebildete Ausschüsse, Studien- oder Arbeitsgruppen gewählt zu werden oder eine solche Wahl abzulehnen.
- (6) **Regelung zur Aktivitätspflicht:**

Jedes Mitglied hat die Pflicht pro Kalenderjahr an mindestens zwei der vier „Quartalsveranstaltungen (QV)“ persönlich teilzunehmen (=50%) und sich aktiv einzubringen. Ersatzweise kann eine QV entfallen, wenn eine Teilnahme an zwei Projekt- oder Arbeitsgruppen (werden vom Vorstand bestätigt) stattfindet.

Wenn in einem Mitgliedsjahr die Aktivitätspflicht nicht erfüllt werden kann, wird am Jahresende nachträglich eine Zusatzgebühr in Höhe eines Jahresbeitrags abgebucht. Dies entfällt, wenn eine Dauerkrankheit oder im Vorfeld ein mindestens einjähriger Aufenthalt im Ausland beim Vorstand gemeldet wurde.

Findet in zwei aufeinander folgenden Jahren keine pflichtgemäße Einbringung statt, kann der Vorstand den fristlosen Ausschluss beschließen. Er benötigt hierzu keine Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss kann auch durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

Das Mitglied muss dann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlusses alle Logos, Darstellungen und Verbindungen die mit dem Q-Pool-100 in Verbindung gebracht werden, bei seinen Geschäftspapieren, Homepage und Werbeunterlagen entfernen. Bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarung wird eine Vertragsstrafe von 2.000 Euro sofort fällig.

(7) Gegenseitige Wertschätzung

Alle Mitglieder bringen sich wie folgt ein: Alle Kontakte werden termingerecht beantwortet. Q-Pool-Studien werden aktiv unterstützt. Jedes Mitglied trifft immer verbindliche Aussagen.

Falls eine Wertschätzung nicht stattfindet, sind Spenden für soziale Zwecke gerne gesehen und gewünscht.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres muss der Vorstand alle Mitglieder schriftlich, mit einer Frist von wenigstens sechs Wochen und unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung, mit genauer Bezeichnung des Tagungsortes und der für den Beginn angesetzten Uhrzeit zu einer Jahresmitgliederversammlung einberufen und zur Beschlussfassung zu den Tagesordnungspunkten auffordern. Die Einladung gilt als vollzogen, wenn sie an die dem Schriftführer zuletzt bekanntgegebene Anschrift des Mitglieds gerichtet wurde.

Es ist ausnahmsweise auch möglich, eine Mitgliederversammlung ohne Wahrung der Fristen durchzuführen, vorausgesetzt alle Vereinsmitglieder sitzen an einem Ort beisammen und stimmen dieser Versammlung zu.

- (2) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
- (a) Entgegennahme, Genehmigung oder Ablehnung des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - (b) Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeister,
 - (c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - (d) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - (e) Wahl von Vorstandsmitgliedern,
 - (f) Festsetzung von Beiträgen und Gebühren,
 - (g) Beratung über Anträge zum Ausschluss von Mitgliedern,
 - (h) Verabschiedung des Arbeitsplanes für das laufende Jahr,
 - (i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - (j) Anträge auf und Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung,
 - (k) Beratung und Beschlussfassung über Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern, wenn sie wenigstens zwei Wochen vor dem Datum der Mitgliederversammlung beim Schriftführer eingegangen sind,
 - (l) Wahl der Kassenprüfer,
 - (m) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlüsse über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können aus wichtigem Grund vom Vorstand jederzeit und auf Antrag von wenigstens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Frist von wenigstens 28 Tagen einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig ist. In der Einladung müssen die Antragsteller, der Zweck der Einberufung, die

Begründung des Antrages und die vorgesehene Tagesordnung bekanntgegeben werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder und wenigstens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder in ihr anwesend oder vertreten sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von dreiviertel aller Stimmen und können auf Vorschlag des Vorstandes auch schriftlich gefasst werden.

- (5) Der Ablauf der Mitgliederversammlung und alle gefassten Beschlüsse müssen protokolliert und von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden. Bei deren Verhinderung müssen für ihre Abwesenheit Gründe angegeben und ihre Funktionen von ihren Stellvertretern übernommen werden.

Mitglieder haben das Recht, gegen Kostenerstattung eine Kopie des Sitzungsprotokolls vom Schriftführer anzufordern.

§ 8 Vorstand

- (1) Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein mit Einzelvertretungsbefugnis gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind von den Einschränkungen zur Selbstkontrahierung befreit.

- (2) Den Vereinsvorstand bilden im Innenverhältnis:

- (a) der 1. Vorsitzende und Präsident
- (b) die 2. Vorsitzenden und Vize-Präsidenten,
- (c) der Schriftführer und
- (d) der Schatzmeister.

Nur der 1. Vorsitzende und der Schriftführer haben Einzelvertretungsbefugnis, die übrigen Mitglieder des Vorstandes zeichnen jeweils gemeinsam zu zweit.

- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit wie folgt:

- (a) für eine Amtszeit von drei Jahren,
- (b) die dem Vorstand beigeordneten Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund jedes Vorstandsmitglied auch während seiner Amtszeit abwählen und durch ein anderes Mitglied ersetzen.

- (5) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl, einen Vertreter zu ernennen und bekannt zu geben. Kann ein Vorstandsmitglied aus was immer für Gründen seinen Pflichten nicht nachkommen oder muss seinen Rücktritt nehmen, dann tritt sein Stellvertreter an seine Stelle und übt solange die Geschäfte aus, bis die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied wählt.

- (6) Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder und ist verpflichtet, über seine Sitzungen Protokoll zu führen.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten und die Führung der Geschäfte. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung oder anderen Vereinsgremien zugewiesen wurden. Insbesondere muss er sich bemühen um:
 - (a) Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederinformation,
 - (b) Durchführung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit Universitäten oder anderen höheren Lehranstalten, die sich zur zweckmäßigen und praxisorientierten Fort- und Weiterbildung eignen.
- (8) Wenn dies notwendig und zweckmäßig erscheint, dann ist der Vorstand berechtigt, einen Geschäftsführer zu bestellen, der jedoch nicht dem Vorstand des Vereins angehören darf. Er nimmt zwar an den Vorstandssitzungen teil, jedoch nur in beratender Funktion und ohne Stimmrecht.
- (9) Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden formlos und ohne feste Friststellungen einberufen und von ihm geleitet. Ist er abwesend, wird er vom 2. Vorsitzenden oder dem Schriftführer vertreten. Der Vorsitzende kann dem Vorstand die Bildung von Ausschüssen, Studien- oder Arbeitsgruppen zur Unterstützung der Vorstandsarbeit vorschlagen und sie durch Mitglieder, jedoch auch sachkundige Nichtmitglieder besetzen. Sie sind dem Vorstand gegenüber voll verantwortlich.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtszeit von jeweils einem Jahr einen Kassenprüfer ihres Vertrauens. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören. Seine Aufgabe ist es, die Ordnungsmäßigkeit von Belegen und der Buchführung des Vereins zu prüfen, sie zu bestätigen oder notwendige Korrekturen zu veranlassen.

Der Kassenprüfer arbeitet mit dem Vorstand zusammen, berichtet jedoch ausschließlich der Mitgliederversammlung über seine in angemessenen Zeiträumen erfolgten Prüfungen und den Jahresabschluß. Vorgefundene Mängel muß er ohne Verzögerung dem Schatzmeister mitteilen und deren Berichtigung von ihm verlangen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von Amts wegen erfolgen oder in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Soll eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragt werden, dann muss in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen werden. Für den Fall der beschlossenen Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Liquidatoren, denen es obliegt, die Geschäfte des Vereins abzuwickeln.

Ein nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten noch verbleibendes Restvermögen soll an die gemeinnützige Aktion Sorgenkind e.V., Deutschland, übertragen werden.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und soll auch als Grundlage für die Eintragung des Vereins im Ausland dienen.
- (2) Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt für den Verein Bad Nauheim und für Niederlassungen des Vereins im Ausland jeweils der Eintragungsort.
- (4) Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in Deutschland im Bundesanzeiger und im Ausland jeweils in der "Official Gazette".
- (5) Bei Übersetzung dieser Satzung in andere Sprachen soll die deutsche Version als rechtsverbindlich gelten.

Diese Satzung wurde bei Gründung am 19. Dezember 1998 abgeschlossen.

§ 5 wurde durch Beschluss der Hauptversammlung am 23. April 2010 geändert.

Abs. 1 Satz 2 wurde gestrichen
Abs. 6 und 7 wurden neu hinzugefügt

30. April 2010